

## Amtliche Bekanntmachung

vom 26.03.2024

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Ammerbuch für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Der Gemeinderat hat am 05.02.2024 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen. Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 21.03.2024, Az. 01/902.41/#708426, die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt und die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile erteilt. Der Wirtschaftsplan wird nachstehend gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht

## Gemeinde Ammerbuch

### Eigenbetrieb

### Wasserversorgung Ammerbuch

## Wirtschaftsplan 2024

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes von Baden-Württemberg und §§ 1-4 EigBVO-Doppik hat der Gemeinderat am 05.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.419.070
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.459.500
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-40.430</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>-40.430</b>

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.368.500
-----	--	-----------

2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.209.500
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>159.000</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	41.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	762.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-720.100</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-561.100</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	716.700
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	155.600
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>561.100</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>0</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 716.700 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 350.000 EUR.

## § 4 Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 350.000 € festgesetzt.

Ausgefertigt:  
Ammerbuch, den 26.03.2024

gez. Christel Halm  
Bürgermeisterin

## **II. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ammerbuch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **III. Öffentliche Auslegung**

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von **Mittwoch, 27.03.2024 bis Dienstag, 09.04.2024** je einschließlich, im Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro des Rathauses in Ammerbuch-Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch: 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ammerbuch, den 26.03.2024

gez. Christel Halm  
Bürgermeisterin